

Konzept „EB an Grundschulen“

Anlage 5

1. Ausgangslage und Auftrag:

Im Rahmen der Weiterentwicklung von Unterstützungsstrukturen für Münchner Schülerinnen und Schüler wurden die Möglichkeiten und der Auftrag der Münchner Erziehungsberatungsstellen mit in den Blick genommen. Die Erziehungsberatung in München ist überwiegend regional organisiert und passt aufgrund der fachlichen Kompetenz der Beraterinnen und Berater gut zu den Bedarfslagen von Schulen, insbesondere im Bereich der Einzelfallarbeit. Da viele Erziehungsberatungsstellen bisher bereits mit Schulen zusammenarbeiten, dies aber konzeptionell und strukturell nicht entsprechend verankert ist, werden mit dem vorliegenden Konzept eine Ergänzung des bisherigen Auftrags und die Weiterentwicklung hin zu einer Gehstruktur in die Schulen hinein, vorgestellt.

Ziel ist es, die Erziehungsberatungsstellen als ein zusätzliches bzw. erweitertes infrastrukturelles Angebot im Rahmen der Unterstützung für Münchner Schülerinnen und Schüler zu etablieren.

Das erweiterte Angebot der Erziehungsberatungsstellen(EB) als Teil des generellen Ausbaus der aufsuchenden Arbeit der EB, sollte grundsätzlich allen Grundschulen zu Verfügung stehen und als Infrastrukturangebot regional verortet sein. An Grundschulen, an denen Schulsozialarbeit (SchSA)/Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) eingerichtet ist, wird die zuständige EB im Rahmen der weiterführenden Hilfen häufig eingebunden, mit der Folge, dass hier die Fallzahlen für die EB steigen. An den Grundschulen, an denen es keine Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen gibt, ist der Bedarf an Unterstützung insbesondere bei komplexen Einzelfällen besonders groß.

Mit dem Konzept „EB an Grundschulen“ sollen daher zuerst Schulen ohne SchSA/JaS versorgt werden. Wesentlich dabei ist, ein niedrigschwelliger Zugang zur Jugendhilfe am Ort Schule. Inhaltlich ist die Einzelfallarbeit, verbunden mit der notwendigen fachlichen Vernetzung und Kooperation der Schwerpunkt der Arbeit. Die Beratungsstellen sollen darüber hinaus die Schulen auch bei aktuellen pädagogischen Themen, wie zum Beispiel beim Thema Mobbing, fachlich beraten und unterstützen.

In Abgrenzung zur SchSA/JaS, die an Grundschulen grundsätzlich wesentlich höhere zeitliche Ressourcen hat, wird die EB an Grundschulen in der Regel keine Gruppenangebote und keine Projekte in Klassen durchführen.

2. Ziele:

- Kinder und Eltern werden in der Grundschule bei Bedarf beraten.
- Es besteht ein niederschwelliger Zugang von Kindern und Eltern zur Jugendhilfe durch das Beratungsangebot vor Ort in den Grundschulen.
- Lehrkräfte/Schulleitung werden bei komplexen Einzelfällen durch Fachkräfte der Beratungsstelle unterstützt und entlastet.
- Die EB bietet den Grundschulen Beratung und Unterstützung bei relevanten pädagogischen Themen, wie zum Beispiel bei Mobbing an und fungiert als fachliche Ansprechpartnerin für Schulleitung und Lehrkräfte über die Einzelfallarbeit hinaus.

3. Aufgaben und Leistungen der Beratungsstellen

- Die regional zuständigen Beratungsstellen stellen ein niederschwelliges Beratungsangebot im Sinne des § 28 SGB VIII für Eltern und Kinder vor Ort an den Grundschulen zu Verfügung und bieten Hilfen im Rahmen des § 16 SGB VIII an.
- An den Grundschulen werden regelmäßige Sprechzeiten/Präsenzzeiten eingerichtet. Beratung und Unterstützung im Einzelfall kann darüber hinaus aber auch an anderen Orten und zu anderen Zeiten stattfinden bzw. weitergeführt werden.
- Im Rahmen der Einzelfallarbeit finden Clearing, Beratung und ggf. die Vermittlung an andere spezialisierte oder weiter behandelnde Dienste statt.
- Für die Schulen stellen die Fachkräfte der Beratungsstellen bei Bedarf Informationen zu professionellen Hilfen und regionalen Fachdiensten zur Verfügung.
- Die EB arbeitet mit Schulleitung und Lehrkräften im Rahmen der Einzelfallhilfe und im Rahmen der fachlichen Beratung und Unterstützung zusammen.
- Bei Bedarf werden Angebote über den Einzelfall hinaus zu wichtigen pädagogischen Themen, unter anderem zu Mobbingprävention bzw. -intervention oder Medienkonsum organisiert oder durchgeführt.

4. Organisation und Strukturen

Die Zuordnung der Grundschulen richtet sich nach dem regionalen Zuständigkeitsbereich (Stadtbezirke) der Beratungsstellen. Durch die regionale Verankerung in der Sozialregion ist die fachliche Vernetzung im Bedarfsfall gegeben.

Das Stadtjugendamt sieht die geplante Versorgungsleistung der EB an Grundschulen als eine eigenständige Leistung der EB. Sie stellt eine Weiterentwicklung des bisherigen Aufgabenprofils auf der Grundlage der §§ 16 und 28 SGB VIII dar, mit dem Auftrag, aktiv mit Grundschulen zusammenzuarbeiten und ist damit eine Weiterentwicklung des aufsuchenden Arbeitsansatzes.

Das Stadtjugendamt plant dieses Angebot derzeit vorrangig an den Grundschulen einzurichten, die in absehbarer Zeit nicht mit SchSA/JaS ausgestattet werden. Die flächendeckende Ausweitung des Angebots auf alle Grundschulen wird grundsätzlich angestrebt.

Die bisherige Kooperation der EB mit SchSA/JaS an Grundschulen soll im Rahmen der bisherigen Struktur fortgeführt werden.

Die Fachkräfte der EB, die die genannten Leistungen an den Grundschulen erbringen, sollen die gleichen Professionen und Qualifikationen mitbringen, wie es den Standards für das Fachpersonal an den EB entspricht (Sozialpädagogik und Psychologie oder ähnliche Qualifikation mit therapeutischen Zusatzqualifikationen).

Die klare Abgrenzung der Beratungstätigkeit an den Grundschulen zur Aufgabe der Fachberatung nach § 8a/8b durch die insoweit erfahrene Fachkraft muss gegeben sein.

Das zusätzliche Personal ist Teil des fachlichen Teams der Beratungsstellen und ist entsprechend räumlich und fachlich zu integrieren. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist bei den Trägern der Erziehungsberatungsstellen angesiedelt.

Die organisatorische Anbindung der erweiterten Leistungen der Beratungsstellen im Rahmen von „EB an Grundschulen“ soll in der Struktur des Stadtjugendamtes im Sachgebiet Angebote für Kinder, Eltern und Jugendliche verortet werden. Die Steuerungsaufgaben für die EB bleiben im gleichen Sachgebiet (Angebote für Familien, Frauen und Männer) gebündelt erhalten.

Auftrag, Aufgaben, Rollen, Tätigkeiten und Verpflichtungen der Beratungsstelle und die Kooperation mit dem System Schule ist mit dem Staatlichen Schulamt zu koordinieren. Es wird eine gemeinsame Rahmenvereinbarung erarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch die Abgrenzung der Leistungen der EB zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen konkret beschrieben. Darüber hinaus wird zum Thema Schweigepflicht bzw. Schweigepflichtentbindung eine einheitliche Regelung erarbeitet.

Die konkrete Zusammenarbeit an der jeweiligen Grundschule ist im Rahmen einer Kooperationserklärung zwischen Träger der EB, Stadtjugendamt und Schulleitung festzulegen. Basis hierfür ist die noch zu erarbeitende Rahmenvereinbarung, die dann an die konkreten Bedarfe der einzelnen Schule angepasst werden kann.

Im Schulgebäude sind für die Beratung vor Ort entsprechende feste Räumlichkeiten für die Beratungszeiten mit einer angemessenen Ausstattung für vertrauliche Gespräche zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich dafür ist die Schulleitung in Absprache mit dem Referat für Bildung und Sport.

5. Ressourcenplanung für die Unterstützung der Schulen durch Beratungsstellen

Der neue Ansatz EB an Grundschulen kann nur mit zusätzlichen Personalressourcen für die Beratungsstellen geleistet werden.

- Die zusätzlichen Personalressourcen richten sich nach der Anzahl der nicht mit SchSA/JaS ausgestatteten Grundschulen im regionalen Einzugsgebiet der Beratungsstelle und nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an diesen Schulen.
- Personalressourcen:
 - Es sind 0,25 VZÄ (entspricht ca. 9,75 Wochenstunden) für jede nicht versorgte GS mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern geplant.
 - Bei einer Anzahl von Schülerinnen und Schülern über 300 werden 15 Wochenstunden veranschlagt.
 - Es wird mit einem Jahresmittelbetrag für ein VZÄ in der Entgeltgruppe S12 TvöD-SuED für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und E 13 TvöD für Psychologinnen/Psychologen kalkuliert.
 - Der Anteil der zentralen Verwaltungskosten wird in Höhe von 7,5 % angesetzt.
 - Es ist eine zusätzliche Sachkostenpauschale für die regionalen EB vorgesehen. Damit können bei Bedarf spezielle Angebote von anderen Anbietern eingekauft werden. Für jede Grundschule wird ein Sachkostenbudget in Höhe von bis zu max. 4.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Grundschulen an denen keine SchSA/JaS eingerichtet ist, werden prioritär mit dem neuen Angebot EB an Grundschulen versorgt.

Im Sinne einer gewissen Grundversorgung und Planungssicherheit ist eine standardisierte

Ressourcenverteilung wie dargestellt an den ausgewählten Grundschulen zu gewährleisten. Die Leistung EB an GS soll ein verbindliches Unterstützungsangebot der EB für Schülerinnen/Schüler, Eltern und Lehrkräfte an Grundschulen sein.

Eine Flexibilisierung der Ressourcen-Verteilung je nach Bedarf der GS ist ggf. nach einem gewissen Erfahrungszeitraum im Sinne einer Anpassung vorstellbar. Der Ausgleich von mehr oder weniger beanspruchten Ressourcen kann ggf. sinnvoll sein. Er sollte dann innerhalb eines Trägers stattfinden bzw. zwischen der Grundschulen in einem Stadtbezirk erfolgen, die von einem Träger versorgt werden.

Das vorgelegte Konzept stellt die Grundlage für die neue Arbeitsform EB an Grundschulen dar. Es ist bei Bedarf an veränderte Gegebenheiten und aktuelle Entwicklungen anzupassen und nach einer Erprobungszeit zu überprüfen.